

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2009,
Frage Nr. 214
gestellt durch den Stadtverordneten Dr. Michael von Poser
(Bürgerliste Wiesbaden)

Vorbemerk:

*Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Thiels,
sehr geehrter Herr von Poser,
sehr geehrte Damen und Herren,*

*gestatten Sie mir bitte, dass ich Frage 1 zum Schluss
beantworte.*

Frage 2

Was für Kosten ergeben sich aus der doppelten
Haushaltsführung?

Antwort

Die genauen Kosten für die doppelte Haushaltsführung lassen sich nicht beziffern, da keine entsprechenden Aufzeichnungen (z.B. Zeitaufschreibungen, Fallzahlen u.ä.) vorliegen.

*für die
beiden
HH'e*

Die Kosten beziehen sich nicht nur auf die Aufstellung des Haushaltsplanes, sondern auf den Haushaltsvollzug durch die gesamte Stadtverwaltung sowie den jeweiligen Jahresabschluss.

Frage 3

Hat die doppelte Haushaltsführung bei der Umstellung auf die Doppik zu weiteren Kosten geführt?

Antwort

Die Einmalkosten für die Umstellung der Kameralistik auf die Doppik im Jahr 2007 werden auf insgesamt rd. 300.000 € geschätzt, davon entfallen auf AKK rd. 50.000 €.

Die laufenden Kosten der Aufstellung des Haushalts auf Basis der Zeitaufschreibung für den Ergebnishaushalt und die

Investitionen- und Instandhaltungsplanung belaufen sich auf rd. 160.000 €, davon entfallen auf AKK rd. 30.000 €

Bei den **Einmalkosten** handelt es sich um zusätzliche Kosten im Rahmen der Umstellung, die jedoch nur in 2007 aufgetreten sind.

In der Vergangenheit sind auch dort für die Erstellung des Haushalts **laufende Kosten** entstanden, hier liegen jedoch keine Vergleichszahlen vor. Insofern handelt es sich bei den laufenden Kosten nicht um zusätzliche Kosten im Vergleich zur Haushaltsplanaufstellung unter der Kameralistik.

Für die Ermittlung der **Einmalkosten** (Schätzung) für die Umstellung des Haushalts von der Kameralistik auf die Doppik in 2007 wurden folgende Größen zu Grunde gelegt.

Kostenschätzung für

- Erstellung Übersetzungstabellen
- Eingabe-Workshops
- Übersetzung Sonderthemen
- Verrechnungsläufe
- Nachkontrolle durch Amt 20
- Präsentationen
- Vorbereitung, Anlegen, Beplanen, Kontrolle und Rückfragen Projekte

Die laufenden Kosten für die Haushaltsplanaufstellung wurden auf Basis der Zeitaufschreibung die Stunden ermittelt, die zur Aufstellung des Haushaltsplans 2008/2009 von den Mitarbeiter/innen eingetragen worden sind (Ergebnishaushalt und Investitions- und Instandhaltungsplanung). Diese Gesamtstundenzahl wurde mit einem Durchschnittsstundensatz multipliziert, um die Gesamtkosten zu erhalten. Davon wurde ein Prozentanteil für AKK (adäquat dem Prozentanteil bei den Einmalkosten) herausgerechnet.

Da für die Aufstellung des kameralen Haushalts keine Informationen über die entstandenen Kosten ermittelt werden können, ist ein Vergleich zwischen Kameralistik und Doppik hier nicht möglich. Bei den ermittelten Kosten handelt es sich nicht um Zusatzkosten, sondern um die normalen Kosten einer Haushaltsplanaufstellung.

Frage 1

Was ist die Rechtsgrundlage für die Aufteilung in zwei verschiedene Haushalte in einer Gebietskörperschaft?

Antwort

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurde die Mitte des Rheins zur Grenze zwischen der (rechtsrheinischen) amerikanischen und der (linksrheinischen) französischen Besatzungszone. Dadurch wurden die rechtsrheinischen Mainzer Vororte von der Stadt Mainz getrennt.

Durch Anordnung des Hauptquartiers der amerikanischen Militärregierung vom 22. Juli 1945 wurde bestimmt, dass

„der rechtsseitig von Main und Rhein gelegene Teil des Stadtkreises Mainz dem Regierungsbezirk Wiesbaden angeschlossen (wird).“

Der Regierungspräsident in Wiesbaden erließ am 10. August 1945 folgende Bekanntmachung:

„Die auf Anordnung der Militärregierung vom Stadtkreis Mainz abgetrennten rechtsseitig von Rhein und Main gelegenen Gebietsteile Kostheim, Kastel und Amöneburg, die dem Regierungsbezirk Wiesbaden angeschlossen worden sind, werden hiermit in den Stadtkreis Wiesbaden eingegliedert.“

Im „Verwaltungsbericht der Stadt Wiesbaden vom 1. April 1938 bis 31. März 1947“ ist folgendes zu lesen:

„Für die mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 angegliederten Stadtbezirke Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim wurde ein besonderer Haushaltsvoranschlag aufgestellt, um alle Einnahmen und Ausgaben im Falle einer später erforderlich werdenden Abrechnung in besonderer Rechnung führen zu können.“

Der gesonderte AKK-Haushalt wird seit dem Haushaltsjahr 1947 geführt. In den 1980er Jahren wurde durch Beschlüsse der Wiesbadener Körperschaften (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) die Beibehaltung des AKK-Haushalts als politische Setzung bestätigt.

In all den Jahren seines Bestehens wurde die Institution des AKK-Haushalts von der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht (früher Regierungspräsidium Wiesbaden bzw. Darmstadt, heute Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) niemals in Frage gestellt, das heißt, der AKK-Haushalt wurde in der bestehenden Form toleriert.

Ich nehme Ihre Anfrage zum Anlass um zur Thematik AKK kurzfristig ein Rechtsgutachten an das Rechtsamt in Auftrag zu geben. Das Rechtsgutachten werde ich dann dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als Aufsichtsbehörde für die Landeshauptstadt Wiesbaden zur Stellungnahme vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Helmut Müller